§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Turnverein Mandelsloh von 1921 e.V.

Der Sitz des Vereines ist in Mandelsloh

Gründungsjahr: 1921

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins sind
 - a) die Förderung des Sports,
 - b) die Förderung der Jugendhilfe
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von sportlichen Angeboten im Breiten- und Leistungssport,
 - b) sportliche Angebote unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen Belangen,
 - c) sportliche Angebote für behinderte Menschen,
 - d) die Durchführung und Teilnahme von/an sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von sportlichen Angeboten in Kooperation mit anderen Vereinen oder mit Schulen oder Kindergärten,
 - f) Spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Der Vorstand ist ermächtigt, neben- oder hauptberufliche Mitarbeiter gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt in Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten.

§ 4 - Rechtsgrundlage

- 1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
- 2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg

- ausgeschlossen, soweit nicht von den hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.
- 3. Einladungen zu Versammlungen sowie weiterer Schriftverkehr erfolgen schriftlich oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien (bspw. e-mail). Sie gelten am dritten Tag nach der Absendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift als zugestellt.

§ 5 - Gliederung des Vereins

- 1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.
- 2. Jede Abteilung gliedert sich in eine Jugend- und Erwachsenenabteilung.
- 3. Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, der/die alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- 4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

Mitgliedschaft

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 - Ehrenmitgliedschaft

- Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,.
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 9 - Vereinsstrafen

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt.
- 2. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten oder seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Einer weiteren Mitteilung bedarf es nicht.
- 3. Der Vorstand kann anstelle des Vereinsausschlusses aus Billigkeit Vereinsstrafen in Form von Verwarnungen, Geldbußen oder zeitweisem Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsbetrieb verhängen, wenn er annimmt, dass das schädigende Verhalten des Mitglieds einmalig war und sich nicht wiederholen wird.
- 4. Vor dem Vereinsausschluss oder der Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
- 5. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Betroffenen sofort mitgeteilt und wird mit der Bekanntgabe wirksam.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Sportfachverbände, deren Sportart es ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten, die Zahlung ist eine Bringe-Pflicht. Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen oder geändert werden kann.
- d) an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart mitzuwirken, soweit er sich zu deren Teilnahme zu Beginn der Saison verpflichtet hat,

- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und deren Entscheidungen zu akzeptieren.
- f) Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 - Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand des Vereins
 - c) die Abteilungsleiter/innen
- 2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.
- 3. Beschlüsse können im Einzelfall im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Gremiums mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Es gilt eine Frist von zehn Tagen. Das Abstimmungsergebnis ist auf der folgenden Sitzung zu protokollieren.

Mitgliederversammlung

§ 13 - Zusammentreffen und Vorsitz

- 1. Die Rechte der Mitglieder nehmen diese in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wahr. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich in der Zeit vom Januar bis März als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.
- 3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag in den Schaukästen des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
- 4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zum 31. Januar eines Jahres beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 6. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

§ 14 - Aufgaben

- 1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- 2. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen,
 - c) Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer,
 - d) Änderung der Beitragsordnung,
 - e) Entlastung der Organe,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

§ 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschluss über Entlastung
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung
- g) Verschiedenes (ohne Beschlüsse)

§ 16 - Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Pressewart

und den Abteilungsleitern/innen

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 3. Die Abteilungsleiter/innen werden bestätigt.
- 4. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Einzeln vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 17 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 2. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied zuzuweisen.
- 3. Die einzelnen Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
 - b) Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgenannten Angelegenheiten.
 - c) Der **Kassenwart** verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 - d) Der Schriftführer ist zuständig für den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
 - e) Der **Sportwart** ist zuständig für die überfachlichen Angelegenheiten des Sports und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er darf an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
 - f) Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen des Vereins.
 - g) Der **Pressewart** ist zuständig für die Berichterstattung an die Presse und für Bekanntmachungen in Absprache mit dem Vorstand. Er ist das Bindeglied zwischen dem Webmaster der Homepage und des Vereins.

§ 18 - Abteilungen

Für jede im Verein bestehende Abteilung wird von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren ein Abteilungsleiter gewählt. Seine Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 - Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens 1 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch die gewählten Kassenprüfer geprüft.
- 3. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 4. Sie beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 20 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- 1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Ja-Stimmen gefasst.
- 3. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Aufheben der Hand.
- 4. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- 5. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 6. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Zahl der Erschienenen zu Beginn der Versammlung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und das Ergebnis von Wahlen enthalten.

§ 21 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

§ 22 - Vermögen des Vereins

- 1. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Sport im Gebiet von Mandelsloh zu verwenden hat.

Beitragsordnung des TV Mandelsloh von 1921 e.V.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 11 der Satzung.

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge pro Monat betragen:

Erwachsene	9,00 Euro
Erwachsene Tennis	13,00 Euro
Erwachsene ab 60 Jahre	6,00 Euro
Jugendliche	6,00 Euro
Jugendliche Tennis	7,00 Euro
Familien	19,00 Euro
Familie Tennis	27,50 Euro

- 3. Jugendliche sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Auf Antrag wird der Beitrag für Jugendliche bis zum Abschluss einer Ausbildung, die nachzuweisen ist, erhoben. Ein Jugendlicher muss nach der Vollendung des 18. Lebensjahres einen eigenen Aufnahmeantrag stellen bzw. seine Mitgliedschaft bestätigen.
- 4. Familien umfassen alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Jedes Familienmitglied muss einen eigenen Aufnahmeantrag stellen und auf Verlangen des Vorstands die Zugehörigkeit zum Familienhaushalt nachweisen. Lebensgemeinschaften gelten als Familie.
- 5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Nachteile bei Nichtmeldung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Stadtsparkasse Hannover, Bankleitzahl 25050180, Kontonummer. 2003 881 899

Alle Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld Die Beiträge sind fällig für das 1. Halbjahr des Jahres am 01. April, für das 2. Halbjahr des Jahres am 01. Oktober

- 8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von 2,50 € erhoben.
- 9. Der Verein bzw. Abteilungen sind berechtigt, nach Beschluss des Vorstands für besondere Leistungen Gebühren von den Leistungsempfängern zu erheben.
- 10. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins werden auf Beschluss des Vorstands gesonderte Gebühren berechnet.
- 11. Die Beiträge des Vereins können durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift wird eine Mahngebühr von 2,50 € neben den Bankgebühren erhoben.

Stand: 03/2012